



Richtlinie der Gemeinde Olbersdorf zur Förderung der Vereine durch die Gemeinde Olbersdorf (Vereinsförderrichtlinie)

Abschnitt 1

Präambel

Die Gemeinde Olbersdorf anerkennt und schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine.

Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens sowie auf dem sportlichen und gesellschaftlichen Sektor. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung.

Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Zur Förderung und Unterstützung der Vereinstätigkeit, insbesondere der Jugendarbeit, leistet die Gemeinde Olbersdorf ihren ideellen und materiellen Beitrag u. a. im Rahmen der vorliegenden Richtlinien sowie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Die Gemeinde kann und will den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen damit nicht mehr als eine Unterstützung bieten. Die Verantwortung, vor allem auch für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen.

Besonderen Wert legt die Gemeinde Olbersdorf darauf, dass die Vereine untereinander gemeinschaftlich und kooperativ zusammenarbeiten.

Abschnitt 2

Begriffsbestimmung, Kriterien der Förderungsfähigkeit, Arten der Förderung

§ 1

Förderungsfähigkeit

Vereine - im Sinne dieser Förderrichtlinie - sind freiwillige dauerhafte Zusammenschlüsse von natürlichen oder juristischen Personen, welche einen in einer Satzung festgelegten **gemeinnützigen** Zweck verfolgen und die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Gebiet der Gemeinde Olbersdorf haben.

Gemeinnützigen Zwecken dient ein Verein, der nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.



Eine Berücksichtigung bei der Vereinsförderung ist nur für solche Vereine möglich, die seit mindestens 2 Jahren bestehen und die auf Dauer angelegt sind.

§ 2 Ausschluss der Förderung

(1) Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen

- a) Politische Parteien und Wählervereinigungen,
- b) Religionsgemeinschaften,
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB und Berufsvertretungen (Gewerbeverein),
- d) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

(2) Eine Ausnahme hiervon ist die ortsansässige Jugendfeuerwehr. Diese hat keinen Anspruch auf die Grundförderung gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2; jedoch erhält sie die Jugendförderung gemäß § 9 Abs. 3.

§ 3 Fördergrundsätze

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Olbersdorf.

Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Olbersdorf.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Vereinsvorsitzenden namens oder im Auftrag des vertretungsberechtigten Vorstandes.

§ 4 Förderverfahren

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Vereines oder einer Organisation in die Förderung nach dieser Richtlinie trifft jeweils der Gemeinderat.

(2) Zur Feststellung der Förderungsfähigkeit und ggf. -höhe haben die Vereine eigenständig jeweils bis 31. März eines Jahres die dazu notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen einzureichen, um im laufenden Jahr eine Förderung zu erhalten.



Regelmäßig sind dies:

- das Antragsformular,
- Angaben über den Mitgliederstand und die Mitgliedsbeiträge,
- der jährliche Kassenbericht und die einem überörtlichen Verband vorzulegende Jahresstatistik,
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit (hier: Bestätigung vom Finanzamt).

Diese Unterlagen sollen für das jeweils laufende Jahr den Stand zu Beginn des Kalenderjahres (1. Januar) darstellen.

(3) Bei nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen verliert der jeweilige Verein den Anspruch auf Förderung.

(4) Vereine, die im laufenden Jahr eine Förderung durch die Gemeinde erhalten haben, haben bis spätestens 31. März des Folgejahres der Gemeinde / dem Gemeinderat einen Bericht über die Verwendung der Mittel und über die Arbeit des Vereins vorzulegen.

(5) Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, kann die Gemeinde zurückfordern. Sie kann dabei eine marktübliche Verzinsung von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247, 288 BGB) erheben. Auf Beschluss des Gemeinderates kann der Verein für bis zu fünf Jahre von der gemeindlichen Förderung ausgeschlossen werden.

§ 5 Fördermaßnahmen

Die Gemeinde Olbersdorf unterstützt und fördert die Vereinsarbeit durch folgende Maßnahmen:

1. Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen,
2. Bauhof- und Verwaltungsleistungen,
3. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb,
4. Förderung der Jugendarbeit,
5. Investitionskostenzuschüsse,
6. Zuschüsse zur Unterhaltung von durch Vereine bewirtschaftete Anlagen,
7. Sonderzuwendungen.



Abschnitt 3

Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

§ 6 Gemeindliche Anlagen

- (1) Für den Trainings,- Übungs- und Probenbetrieb können gemeindeeigene Räumlichkeiten und Anlagen nach den jeweils geltenden Benutzungsordnungen nach Belegungsplan von den Vereinen genutzt werden.
- (2) Die Sportanlage Ludwig-Jahn-Straße und die ehemalige Turnhalle Gartenweg wurden jeweils an einen Verein durch Vertrag zur Nutzung und Bewirtschaftung vergeben.

§ 7 Gemeindeblatt

Ergänzend zu § 6 stellt die Gemeinde Olbersdorf den örtlichen Vereinen das monatlich erscheinende Gemeindeblatt für kostenlose Veröffentlichungen zur Verfügung.

Abschnitt 4

Bauhofleistungen und Verwaltungsarbeit

§ 8 Bauhofleistungen und Verwaltungsarbeit

- (1) Jeder Verein, der in Eigenverantwortung gemeindliche oder eigene Anlagen und Gebäude bewirtschaftet, kann zur notwendigen Unterhaltung des Objektes Bauhofleistungen beanspruchen. Der Bauhof dient - als Hilfsbetrieb der Gemeinde - ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde. Infolge dessen steht die Aufgabenerfüllung der Aufgaben der Gemeinde vor jenen der Vereine. Die Bauhofleistung wird zum hälftigen jeweils gültigen Regelsatz als Zuschuss gerechnet. Die andere Hälfte ist durch den Verein zu bezahlen.
- (2) Die Vereine können nach Bedarf in angemessenem Umfang die Möglichkeiten der Verwaltung kostenfrei nutzen. Die Kostenfreiheit betrifft nicht gebührenpflichtige Genehmigungen.



Abschnitt 5

Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb, Jugendförderung

§ 9 Grundförderung

(1) Alle Vereine erhalten zur teilweisen Finanzierung ihrer Vereinsarbeit eine jährliche Grundförderung, abhängig von der Mitgliederzahl.

Sie beträgt bei einer Mitgliederzahl

bis zu 50 Mitgliedern	100,00 €
bis zu 100 Mitgliedern	150,00 €
bei mehr als 100 Mitgliedern	200,00 €.

(2) Neben der Grundförderung erhält jeder Verein einen Zuschuss in Höhe von 1,00 € je Mitglied pro Jahr.

(3) Angesichts der besonderen Bedeutung, die die Gemeinde der Jugendarbeit zumisst, erhält jeder Verein zudem 15,00 € pro Jahr für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Förderfähige Mitglieder im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) Personen, die entsprechend der Vereinssatzung als Mitglieder geführt werden und als solche einen Mitgliedsbeitrag entrichten bzw. als Ehrenmitglieder von der Beitragsentrichtung befreit sind,
- b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt die jährliche Mitgliedermeldung an den jeweils zuständigen Dachverband. Sofern kein Dachverband existiert, legt der Verein der Gemeinde eine Liste vor, in der die förderfähigen Mitglieder (Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag, Abteilung, Tätigkeit im Verein) aufgeführt sind.

Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift.



Abschnitt 6

Investitionskostenzuschüsse und Bewirtschaftungszuschüsse

§ 10 Investitionskostenzuschüsse

Für Neubau, Erweiterung oder durchgreifende Erneuerung von baulichen Anlagen kann die Gemeinde auf Antrag einen Investitionskostenzuschuss gewähren. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, andernfalls verfällt der Zuschuss ersatzlos.

Abschnitt 7

Sonderzuwendungen

§ 11

Die Gemeinde kann für sonstige Zuwendungen, die diese Richtlinie nicht erfasst, Vereinbarungen über Sonderzuwendungen mit den Vereinen treffen. Jegliche Entscheidung hierzu obliegt dem Gemeinderat.

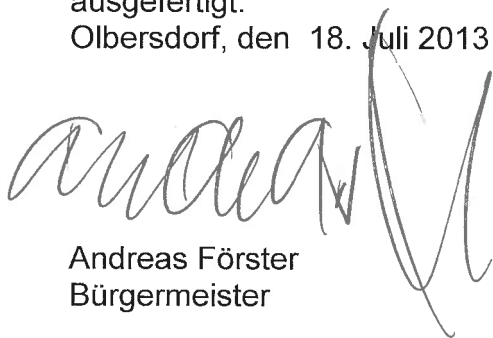
Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist erstmals für das Haushaltsjahr 2014 anzuwenden.

ausgefertigt:
Olbersdorf, den 18. Juli 2013



Andreas Förster
Bürgermeister





Gemeinde Olbersdorf

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an Vereine durch die Gemeinde Olbersdorf

Antragsteller

Name des Vereines
Ansprechpartner
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon
Geldinstitut / BIC / IBAN
Kontonummer
BLZ

Beschreibung der Aktivität/ Maßnahme

Zielgruppe
Veranstaltungsort

Hauptaktivität des Antragstellers (bitte ankreuzen)

- Kinder und Jugendarbeit Heimat- und Brauchtumpflege
 sportliche Betätigung und Spiel
 außerschulische Bildungsarbeit (kein GTA)
 Veranstaltungen

Finanzierungsplan

Gesamtbetrag EUR
Eigenmittel des Antragstellers EUR
Sonstige Mittel/ Spenden EUR
Beantragter Zuschuss Gemeinde EUR

Beigefügte Unterlagen

- Kostenvoranschläge
 Projektbeschreibung
 Satzung (bei Erstantrag oder Änderung)
 Registerauszug (bei Erstantrag oder Änderung)

Olbersdorf,

Unterschrift des Antragstellers